

**Antrag auf Anerkennung der
Beihilfefähigkeit der Aufwendungen
für eine stationäre Rehabilitations-
maßnahme / Mutter-Kind-/Vater-Kind-
Maßnahme oder Kur für Mitglieder der
privaten Krankenversicherung***



KVS Kommunaler
Versorgungsverband
Sachsen

Kommunaler Versorgungsverband Sachsen
Postfach 16 01 17
01287 Dresden

Vor- und Nachname des Beihilfeberechtigten
Personalnummer
Dienstherr

Ich beantrage die Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für

- eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme
- eine stationäre Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahme
- eine Kur.

behandlungsbedürftige Person(en):	Begleitperson(en):
zuständiges Gesundheitsamt: (Anschrift:	
geplanter Zeitraum:	geplante Einrichtung:

Beantragen Sie das erste Mal eine Rehabilitationsmaßnahme oder Kur?

- ja
- nein, die letzte Maßnahme wurde
mit Bescheid vom anerkannt,
und in der Zeit vom bis in Anspruch genommen.

Ich versichere nach bestem Wissen und Gewissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben und bitte um Einleitung des Gutachtenverfahrens.

Datum, Unterschrift

* Bitte beachten Sie die umseitigen Hinweise!

Hinweise zur Beantragung von Beihilfen bei Kuren und Rehabilitationsmaßnahmen

Aufwendungen für **Kuren** in einem anerkannten Kurort sind ausschließlich für Beihilfeberechtigte, die sich im aktiven Dienst befinden, beihilfefähig. Aufwendungen für **stationäre Rehabilitationsmaßnahmen (Reha)** und **Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen** sind für alle Beihilfeberechtigten und deren berücksichtigungsfähige Angehörige beihilfefähig. Sofern medizinisch notwendig, sind auch die Aufwendungen einer Begleitperson beihilfefähig.

WICHTIG: Grundvoraussetzung für die Beihilfefähigkeit dieser Aufwendungen ist, dass im laufenden Jahr bzw. den vergangenen drei Jahren keine Kur oder Reha in Anspruch genommen wurde.

Und so könnte Ihr Weg zur beihilfefähigen Kur oder Reha aussehen:*

1. Sie sprechen mit dem Hausarzt, wählen ggf. mit ihm eine Klinik aus und prüfen die Verfügbarkeit.
2. Sie füllen umseitiges Formular aus und senden es an uns.
3. Sie erhalten von uns ein erläuterndes Schreiben zu Ihrer gewünschten Maßnahme. Diesem ist ein "Auftrag für den Amtsarzt" beigelegt.
4. Sie vereinbaren einen Termin beim Amtsarzt. Dabei wird dann ein amtsärztliches Gutachten erstellt. Dieses sendet der Amtsarzt an uns.
5. Wir prüfen das Gutachten und teilen Ihnen mit, ob die **Maßnahme anerkannt** wird. **ACHTUNG:** Die Anerkennung ist **vier Monate lang gültig**.
6. Bei einer Kur erfolgt die Abrechnung nur über den Beihilfeantrag. Bei einer Rehabilitationsmaßnahme klären Sie die finanzielle Abwicklung (Direktabrechnung/Vorauszahlung/Zahlung nach Abschluss) mit der Reha-Einrichtung.
7. Sie treten Ihre Kur oder Rehabilitationsmaßnahme an. Die Reha-Einrichtung verlangt in der Regel unsere Mitteilung über die Anerkennung.
8. Sie beenden Ihre Kur oder Rehabilitationsmaßnahme. Bei einer notwendigen Verlängerung der Rehabilitationsmaßnahme benötigen wir während Ihres Aufenthalts eine Information der Rehabilitationseinrichtung. Wir teilen dann der Einrichtung mit, ob der Aufenthalt verlängert werden kann.
ACHTUNG: Bei einer Kur ist keine Verlängerung möglich.

Ihre Fragen
beantworten gern:

Frau Bauer
0351 4401-344

Herr Frühwald
0351 4401-345

Frau Habermann
0351 4401-346

Frau Grauer
0351 4401-347

per E-Mail erreichen
Sie uns unter:
bf@kv-sachsen.de

Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt [„Merkblatt über den Anspruch auf Beihilfe für Mitglieder der privaten Krankenversicherung“](#). Dieses steht Ihnen auch auf unseren Internetseiten im Downloadbereich zur Verfügung. Für Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter selbstverständlich gern zur Verfügung.

* Für **ambulante Kuren** genügt die ärztliche Verordnung (ohne Anerkennungsverfahren).